

GEMEINDESATZUNG
ÜBER STRASSENKENNZEICHNUNG UND HAUSNUMMERIERUNG IN DER
STADT ESCHENBACH I.D.OPF.

Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. erläßt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 in der Fassung des Art. 66 Ziffer 1 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) und Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) zur Sicherung der Verkehrsordnung und Gebäudeorientierung nachstehende Gemeindegesetz:

§ 1

Straßenkennzeichnung

Zur Sicherung der Verkehrsordnung werden für die vom Stadtrat benannten Straßen Namenschilder angebracht.

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder an ihrem Privateigentum zu dulden. Die Beschilderung erfolgt durch die Stadt Eschenbach i.d.OPf., die auch die Kosten trägt.

§ 2

Hausnummerierung

Zur Sicherung der Gebäudeorientierung sowie der Grundstücksordnung ist an jedem Grundstück oder Gebäude die Hausnummer anzubringen. Die Anbringung erfolgt an der Straßenseite des Gebäudes.

In den mit Vorgärten versehenen Straßen kann die Hausnummer außen an den Türen oder an den Pfosten der Vorgärten angebracht werden.

§ 3

Duldungspflicht - Kosten

Die Beschaffung und Anbringung der Hausnummern erfolgt durch die Stadt. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben das Anbringen von Hausnummern zu dulden.

Die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten haben die Kosten der Hausnummerierung zu tragen. Diese Kosten umfassen die Anschaffungs- und Installationskosten, gegebenenfalls die Aufwendungen bei Erneuerung.

§ 4

Beschaffenheit - Ausführung

Zur Erlangung einer einheitlichen Gestaltung sind als Nummerntafeln in Zukunft nur Emailschilder gestattet mit weißer Beschriftung auf blauem Grund.

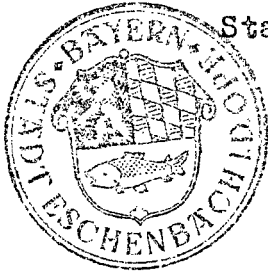
§ 5

Inkrafttreten

Die Gemeindefassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschenbach i.d.OPf., den 16. Dezember 1960

Stadt Eschenbach i.d.OPf.



[Handwritten signature]
Walter Ficker
1. Bürgermeister

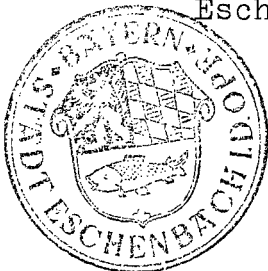
Bekanntmachungsvermerk (§ 4 Abs. 1 BekV)

Die Niederlegung dieser Gemeindefassung wurde durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses Eschenbach am 16. Dezember 1960 bekanntgemacht.

Die Fassung ist am 17. Dezember 1960 in Kraft getreten.

Eschenbach i.d.OPf., den 3. Januar 1961

Stadt Eschenbach i.d.OPf.



[Handwritten signature]
Walter Ficker,
1. Bürgermeister